

§ 0084 BGB

(1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren [Personen](#), so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine [Willenserklärung](#) gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.

(5) Die §§ [30 BGB](#), [31 BGB](#) und [42 Abs. 2 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.

Fassung ab 01. Jul 2023

Fassung bis einschl 30. Jun 2023

§ [84 BGB](#) Anerkennung nach [Tod](#) des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als [rechtsfähig](#) anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen [Tod](#) entstanden.